

(1. Änderung)

## **Aktive Stadt- und Ortsteilzentren Herrieden**

### **Förderrichtlinie für den Projektfonds**

Die Stadt Herrieden wurde im Jahre 2015 in das Städtebauförderungsprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ aufgenommen. In diesem Rahmen steht mit dem öffentlich-privaten Projektfonds ein zusätzliches Förderinstrument zur Verfügung. Der Projektfonds finanziert sich zu 50 % aus privaten Mitteln und wird in gleicher Höhe mit Mitteln der Städtebauförderung kofinanziert. Über die Verwendung der Mittel entscheidet eine öffentlich-private Lenkungsgruppe.

#### 1. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf das 2014 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Altstadt“, das im Folgenden auch als Projektgebiet bezeichnet wird. Ein Lageplan befindet sich im Anhang.

#### 2. Zweck und Ziel der Förderung

Der öffentlich-private Projektfonds zielt darauf ab, privates Engagement und private Finanzressourcen für das Projektgebiet zu aktivieren.

Folgende Ziele werden im Rahmen der Stärkung des Projektgebietes verfolgt:

- Imageförderung und Profilierung der Stadt
- Unterstützung und Förderung der lokalen Ökonomie (Gastro, Einzelhandel, ...)
- Erhöhung der Lebensqualität im Projektgebiet
- Steigerung der Passanten-, Kunden- und Besucherfrequenz im Projektgebiet
- Förderung des Wohnstandortes „Altstadt“
- Förderung der Kooperation der privaten und öffentlichen Akteure
- Steigerung und Verstetigung der Eigenverantwortung und Selbsthilfe der Akteure im Projektgebiet
- Gestalterische Aufwertung der Altstadt

#### 3. Gegenstand der Förderung

Mittel aus dem öffentlich-privaten Projektfonds werden für kleinere Maßnahmen zur Standortaufwertung und strukturellen Verbesserung des Programmgebietes eingesetzt. Die Mittel können dabei für investive, investitionsvorbereitende / -begleitende und nicht-investive Maßnahmen verwendet werden. Die geförderten Projekte dürfen nicht überwiegend Einzelinteressen dienen, sondern müssen vor allem dem Projektgebiet dienlich sein.

Die Mittel können zur Finanzierung von Sachkosten, Honoraren und öffentlich dienenden Investitionen eingesetzt werden für Förderrichtlinie für den Projektfonds Herrieden

- Punktuelle städtebauliche Verbesserungen im öffentlichen Raum, z.B. Begrünung, Beleuchtung, Beschilderung, Sitzgelegenheiten
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, z.B. Imagebroschüren, Werbung
- Unterstützung, Koordination und Vernetzung der Akteure, z.B. Informationsveranstaltungen

Die Mittel dürfen nicht für Maßnahmen eingesetzt werden, die anderweitig öffentlich gefördert werden (keine Doppelförderung!). Maßnahmen zur Unterstützung des laufenden Geschäftsbetriebes sind nicht förderfähig (z.B. Miete, Personal, Verpflegungskosten usw.), ebenso bereits begonnene Projekte.

#### 4. Kriterien für die Vergabe von Fördermitteln aus dem Projektfonds

Im Rahmen des Programms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ sind Projekte dann als grundsätzlich förderfähig anzusehen, wenn:

- sie zur positiven Entwicklung des Projektgebietes im Sinne der Sanierungsziele beitragen.
- sie der Imageförderung und Profilierung der Innenstadt dienen.
- sie die lokale Ökonomie im Sinne einer Standortstärkung unterstützen und fördern.
- sie die Lebensqualität im Projektgebiet im Sinne der Sanierungsziele erhöhen.
- sie die Passanten-, Kunden- und Besucherfrequenz im Projektgebiet steigern.
- sie die Kooperation der privaten und öffentlichen Akteure fördern.
- sie die Eigenverantwortung und Selbsthilfe der Akteure im Projektgebiet erhöhen.
- sie nicht einem einzelnen Akteur, sondern vielmehr der Allgemeinheit zu Gute kommen.

Investive Maßnahmen müssen eine hohe gestalterische Qualität erfüllen.

#### 5. Finanzierung des Projektfonds

Der Projektfonds finanziert sich zu 50 % aus privaten Mitteln und zu 50 % aus öffentlichen Mitteln des Städtebauförderprogramms Aktive Stadt- und Ortsteilzentren. Diese öffentlichen Städtebaufördermittel werden zu 60 % vom Staat (Bund und Land) und zu 40 % von der Kommune getragen. Für die privaten Mittel kommen als Sponsoren z.B. Grundstücks- und Immobilieneigentümer, Gewerbetreibende, Einzelhändler, Gastronomen, Vereine, Bürgerinnen und Bürger in Frage.

#### 6. Antragstellung

Anträge können von Bewohnern, Bewohnergruppen, Vereinen, Verbänden, Organisationen, Eigentümern und Initiativen etc. sowie von der Stadt Herrieden gestellt werden.

Anträge auf Förderung sind in schriftlicher Form vor Maßnahmenbeginn an das Stadtmarketing zu richten. Ein Antragsformular wird vom Stadtmarketing zur Verfügung gestellt. Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

- Angaben zum Antragsteller sowie Kooperationspartner
- Eine Beschreibung der geplanten Maßnahme sowie der angestrebten Wirkung, des Nutzens und der erwarteten Effekte für das Projektgebiet
- Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende der Maßnahme
- Kosten und Finanzierung der Maßnahme sowie Aufstellung der konkreten Einzelpositionen
- Ggf. erläuternde Skizzen, Illustrationen, Detailpläne

Die Anforderungen weiterer Angaben oder Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten.

## 7. Vergabe und Regularien

Die Vergabe der Mittel des Projektfonds erfolgt durch die Projektgruppe und den Stadtrat in enger Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken. Die Projektgruppe setzt sich zusammen aus der Bürgermeisterin, Vertretern der Wirtschaft, Bewohner\*innen des Sanierungsgebietes, der örtlichen Vereine sowie aus Vertretern der Stadtverwaltung und dem Stadtplaner. Das Stadtmanagement koordiniert und organisiert die Sitzungen. Die Projektgruppe entscheidet mit einfacher Mehrheit darüber, welche Maßnahmen zu 50% privat finanziert werden können, und leitet diese Projektideen an den Stadtrat weiter. Der Stadtrat entscheidet, welche Projekte zu 50% von öffentlicher Seite gefördert werden sollen.

Die Projektgruppe besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- Erste Bürgermeisterin
- ein Vertreter des Gewerbevereins „Herrieden 3000 e.V.“
- ein Vertreter des Aktionskreises „Herrieder Wirte“
- ein Vertreter der SG Herrieden
- ein Vertreter des Kulturvereins „Kleinkunsthöhle Alte Seilerei Herrieden e.V.“
- ein Vertreter der Bürgervereinigung „Altstadtfreunde Herrieden e.V.“
- ein Vertreter des Vereins „Eine Welt e.V.“
- ein Vertreter des Obst- und Gartenbauvereins Herrieden e.V.
- ein Vertreter der kath. Pfarrei Herrieden
- ein Vertreter des Tourismus,

sowie beratend ohne Stimmrecht:

- Geschäftsleitung der Stadt Herrieden
- ein Vertreter der Abteilung Baurecht der Stadt Herrieden
- der Leiter des Ordnungsamtes der Stadt Herrieden
- der Stadtkämmerer
- der Stadtplaner (Jechnerer Architekten Stadtplaner)
- der Stadtmanager

Ein Projekt wird nur dann zum Projektfond angemeldet, wenn ein Projekt aus der Projektgruppe auch die Zustimmung des Stadtrates findet.

Bei kurzfristigen Anträgen kann die Entscheidung der Projektgruppe per Umlaufbeschluss über E-Mail herbeigeführt werden. Beantragen mindestens zwei Mitglieder der Projektgruppe eine Sondersitzung, so ist diese einzuberufen.

Bei der Förderung von Projekten über den Projektfonds muss das Verhältnis von investiven und nicht-investiven Maßnahmen (u. a. Veranstaltungen, Marketing) ausgewogen sein, d. h. im Projektzeitraum darf der Anteil von nicht-investiven Maßnahmen nicht mehr als 50% des Projektfonds betragen.

Soweit aus Projekten / Veranstaltungen Einnahmen erzielt werden, kann nur der verbleibende Fehlbetrag aus dem Projektfonds finanziert werden (die Finanzierung und Mitfinanzierung aus dem Projektfonds darf nicht zur Erzielung oder Steigerung von Gewinnen führen!).

### 8. Mittelgewährung und Abrechnung

Treuhänder der Mittel und Verwalter des Projektfonds ist die Stadtverwaltung Herrieden. Sie sorgt für eine schriftliche Bewilligung der beschlossenen Mittel sowie für die Einhaltung der Pflichten der Zuwendungsempfänger. Nach erfolgter Bewilligung werden die Mittel durch die Stadt Herrieden nach einem entsprechend dem Verwendungszweck festzulegenden Modus und mit Kontrolle der Belege an die Antragsteller ausgezahlt.

Nach Abschluss der Maßnahme ist der Stadt Herrieden ein Nachweis über die Verwendung der Mittel aus dem Projektfonds beizubringen, wobei sämtliche Einzelpositionen der beantragten Mittel nachgewiesen werden müssen.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen ist in geeigneter Weise auf die Förderung im Rahmen des Städtebauförderungsprogrammes hinzuweisen.

Auf die Förderung dem Grunde nach besteht kein Rechtsanspruch.

### 9. Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Förderrichtlinie ist gekoppelt an das Städtebauförderungsprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“. Die zeitliche Geltungsdauer richtet sich dementsprechend nach der weiteren Programmzugehörigkeit der Stadt Herrieden.

### 10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Stadtrates vom 16.03.2016 in Kraft.

Die Änderung der Richtlinie tritt mit Beschluss des Stadtrates vom 14.04.2021 in Kraft.

## Anhang

### Abgrenzung Sanierungsgebiet „Altstadt Herrieden“



**LEGENDE:**

**jechnerer architekten + stadtplaner**

- Gebietsabgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes gemäß Stadtratsbeschluss vom 13.01.1988 (Stand 18.08.2015)

## Beispiele für förderfähige Projekte

### **Investive Maßnahmen**

- Integrierte Gesamtkonzepte zur Besucherlenkung in die Innenstadt (touristische und Park- und Besucherleitsysteme)
- Aufwertung von Gebäudefassaden durch „kosmetische Maßnahmen“
- Aufwertung des öffentlichen Raumes (z.B. Kunst, Grünflächen, Blumenschmuck, Spielplatz)
- Optimierung der Straßenraummöblierung (z.B. Sitz-/ Verweilmöglichkeiten, Beleuchtung, Abfallbehälter, ...)

### **Investitionsvorbereitende/ -begleitende Maßnahmen**

- Baustellenmarketing und begleitende Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung von Baumaßnahmen im Projektgebiet
- Qualifizierungsmaßnahmen: z.B. Beratungspakete im Einzelhandel (Schaufenster-Gestaltung, Existenzgründer, Nachfolgeregelung...)
- Workshops z.B. für Planungen und zur Bürgerbeteiligung

### **Nicht-investive Maßnahmen**

- Öffentlichkeitsarbeit (z.B. projektbezogene Anzeigenschaltung, ...)
- Gemeinschaftswerbung (Imagekampagnen, Werbekonzept, Corporate Design, Entwicklung von Logo und Slogan)
- Neue temporäre Events und Veranstaltungen oder die zielgerichtete Aufwertung von Events und Veranstaltungen mit Anstoßcharakter im Sinne der Programmziele
- Kleinere projektbezogene Anschaffungen und Sachkosten